Anlage 2

Begründung
zur 4. Änderungssatzung

Zu § 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 3 der Satzung):

Mit dieser Ergänzung soll satzungsmäßig klargestellt werden, dass Arbeitgeber und Kasse zur Begründung der Mitgliedschaft individuell angemessene und erforderliche Sondervereinbarungen für die Mitgliedschaft treffen können.

Zu § 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 6 der Satzung):

Diese Vorschrift war in der „alten“ Satzung bereits vorhanden und ist versehentlich nicht in die aktuelle Satzung übernommen worden. Dieses wird hiermit korrigiert.

Zu § 1 Nr. 3 (§ 25 Abs. 2 der Satzung):

Nach der bisherigen Regelung hat der Versicherte bei der Kündigung seiner freiwilligen Versicherung die eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen zu 95 v. H. erstattet bekommen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ist mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 (vgl. Anlage 5 zu Rundschreiben 142/2004 – ZVK) zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beitragserstattung von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften dem Versorgungscharakter der betrieblichen Altersversorgung widerspreche und es sich von daher nicht mehr um betriebliche Altersversorgung handeln würde. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem dritten Änderungstarifvertrag zum ATV-K vom 14. Juni 2005 die tarifvertragliche Regelung in § 26 Abs. 4 ATV-K dahingehend angepasst, dass bei einer Kündigung der freiwilligen Versicherung anstelle einer Beitragserstattung nunmehr eine Abfindung möglich ist. Derartige Abfindungen sind betriebsrentenrechtlich zulässig. Mit der Änderungssatzung werden diese Vorgaben umgesetzt. Im Falle einer Kündigung erhält der Versicherte anstelle einer Beitragserstattung eine Abfindung. Die in § 42 Abs. 2 der Satzung geregelte Beitragserstattung von Anwartschaften aus der Pflichtversicherung ist insoweit nicht betroffen, da in der Pflichtversicherung nur für gesetzlich verfallbare Anwartschaften eine Beitragserstattung durchgeführt wird.

Zu § 1 Nr. 4 (§ 36 Abs. 1 Satz 4 der Satzung):

Mit der Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 4 der Satzung wird der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen dem steuerrechtlichen Hinterbliebenenbegriff angepasst. Hintergrund hierfür ist, dass die Anforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung an eine Waisenrente (§ 48 Abs. 3 SGB VI) in Sonderfällen etwas geringer sind als die des Steuerrechts (§ 32 Abs. 1 EStG). So ist es z.B. bei Waisenrenten für Geschwister und Enkelkinder des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausreichend, dass der Verstorbene Unterhalt gewährt hat. Im Steuerrecht ist darüber hinausgehend eine längere familienähnliche Bindung und die Aufnahme in den Haushalt des Verstorben erforderlich. Bei Pflegekindern ist nach dem Steuerrecht über die Anforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich eine längere familienähnliche Bindung zum Verstorbenen, eine Aufnahme in dessen Haushalt erforderlich. Insoweit darf nach dem Steuerrecht auch kein Obhutsverhältnis zu den leiblichen Eltern mehr bestehen. Die Zusatzversorgungseinrichtungen haben bislang auf den Kinderbegriff der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt. Im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17. November 2004 (IV C 4 – S 2222 – 177/04 C 5 – S 2333 – 269/04 Rn. 157) wurde festgelegt, dass sich die betriebliche Altersversorgung an den „engeren“ Kinderbegriff des § 32 EStG halten muss, wenn die Steuerfreiheit weiterhin in Anspruch genommen werden soll. Um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden, wird von daher mit der Satzungsänderung insoweit auf den Kinderbegriff des Steuerrechts abgestellt.

Zu § 1 Nr. 5 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 der Satzung):

Nach der bisherigen Regelung wurden grundsätzlich alle Betriebsrenten abgefunden, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschritten. Mit dieser Regelung wurde von der in § 22 Abs. 2 ATV-K durch die Tarifvertragsparteien eröffneten Option, dass Betriebsrenten bis zu einer Höhe von 30 Euro abgefunden werden können, im vollen Umfang genutzt. Nach der Neufassung durch das Alterseinkünftegesetz kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in der Regel nur dann beansprucht werden, wenn als Leistungen laufende Rentenzahlungen oder Auszahlungspläne vorgesehen sind. Aus diesem Grund wären Abfindungen oberhalb der in § 3 Abs. 2 BetrAVG gesetzlich eröffneten Abfindungshöchstgrenze problematisch. Mit der Neufassung des § 41 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird dem Rechnung getragen. Diese Änderung stellt keinen Verstoß gegen den ATVK dar, da die Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 22 Abs. 2 ATV-K eine Abfindung von bis zu 30 Euro in ihrer Satzung vorsehen können. Tarifvertraglich gibt es also keinen Zwang zur Abfindung. Es handelt sich nur um eine Option für die Zusatzversorgungseinrichtungen, entsprechende Abfindungsregelungen einzuführen.

Zu § 1 Nr. 6 (§ 43 Satz 3 der Satzung):

Versicherte mit einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, haben in der Zusatzversorgung ab dem Zeitpunkt einen Rentenanspruch, zu dem sie in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf Rente hätten, wenn sie dort versichert wären. Das SGB VI sieht für die gesetzliche Rentenversicherung bei den einzelnen Rentenarten bestimmte Mindestversicherungszeiten vor, wobei es z.B. beim Versicherungsfall der Erwerbsminderung erforderlich ist, dass in den letzten 60 Monaten vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate mit Beiträgen belegt sind. Nach der derzeitigen Regelung des § 43 Satz 3 der Satzung werden anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung berücksichtigt. Somit würden derzeit diejenigen, bei denen das Ende der Pflichtversicherung länger als 3 Jahre zurückliegt, auch dann aus der freiwilligen Versicherung keine Erwerbsminderungsrente erhalten, wenn sie die freiwillige Versicherung nach § 23 Absatz 4 der Satzung fortgeführt haben. Deshalb sollen mit der Neuregelung hinsichtlich der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung neben den Pflichtversicherungszeiten, auch Zeiten der freiwilligen Versicherung als Versicherungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Zu § 1 Nr. 7 (§ 45 Abs. 1 der Satzung):

Leistungsanträge können entsprechend unserer bereits geübten Praxis unmittelbar bei uns, also nicht zwingend über das Mitglied, eingereicht werden. Das wird mit der Streichung von Satz 3 klargestellt.

Zu § 2:

§ 1 Nr. 4 und 5 treten zum 1.1.2005 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Änderungen aufgrund des Alterseinkünftegesetzes in Kraft getreten sind. Demgegenüber tritt § 1 Nr. 3 bereits zum 1.1.2002 in Kraft, da auch die Ergänzung des § 3 Nr. 63 EStG um den Zusatz „... zum Aufbau einer ... betrieblichen Altersversorgung“ rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist (Art. 18 Abs. 1 AltEinkG). § 1 Nr. 6 tritt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft, da eine Benachteiligung der davon betroffenen Fälle von Anfang an vermieden werden sollte.